



## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) – Feststellung der dauerhaften Unterschreitung des 7-Tages-Inzidenzwertes von 100**

Die Stadt Ingolstadt gibt auf der Grundlage der 11. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Die Führungsgruppe Katastrophenschutz Stadt Ingolstadt hat in der Sitzung vom 18.02.2021 amtlich festgestellt, dass der 7-Tages-Inzidenzwert von 100 in Ingolstadt dauerhaft unterschritten ist. Zum Zeitpunkt der Entscheidung lag er nach den Zahlen des Robert-Koch Instituts (RKI) bei 16,0.
2. Die Feststellung gilt hinsichtlich der ab 22. Februar gültigen Änderungen der 11. BayIfSMV in Bezug auf das spezifische inzidenzabhängige Öffnungsmodell der §§ 18, 19 sowie 20 der 11. BayIfSMV.
  - a) Schulen (§ 18 der 11. BayIfSMV)
  - b) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (§ 19 der 11. BayIfSMV)
  - c) Angebot der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 20 11. BayIfSMV)

Die entsprechenden Öffnungskonzepte und Vorgaben können der 11. BayIfSMV entnommen werden.

3. Die Allgemeinverfügung gilt ab 20. Februar 2021, 0.00 Uhr. Wird der 7-Tages-Inzidenzwert von 100 überschritten wird die Stadt Ingolstadt die unverzüglich amtlich bekanntmachen. In diesem Falle finden die inzidenzabhängigen Öffnungskonzepte der §§ 18, 19 sowie 20 der 11. BayIfSMV ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage keine Anwendung mehr.

### **Begründung:**

Hinsichtlich der von § 18, 19 sowie 20 der 11. BayIfSMV wurde ein spezifisches inzidenzabhängiges Öffnungsmodell vorgegeben. Damit dieses Konzept Anwendung findet, ist die amtliche Feststellung notwendig, dass der maßgebliche Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nicht überschritten worden ist.

#### **Zu Ziffer 2 a):**

Ab 22. Februar 2021 (§ 2 Satz 2 Nr. 2 der vorliegenden Verordnung) wird in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird, für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen und der in § 18 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 im Einzelnen aufgeführten Förderzentren, an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken sowie für die Abschlussklassen der übrigen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Präsenzunterricht eingeführt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht zugelassen (§ 18 Abs. 1 Satz 5). Für die übrigen Jahrgangsstufen und Schularten sowie in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 verbleibt es weiterhin bei Distanzunterricht.

#### Zu Ziffer 2 b):

Für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gilt nach dem neuen § 19 Abs. 1 Satz 3, dass in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird, deren Betrieb unter den in § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 vorgegebenen Voraussetzungen zulässig ist.

#### Zu Ziffer 2 c):

§ 20 Abs. 1 Satz 1 sieht weiterhin als Grundsatz vor, dass Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform untersagt sind, soweit es sich nicht um Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks handelt, bei denen zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt ist (§ 20 Abs. 3).

Abweichend hiervon können in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird, auch darüberhinausgehende Angebote in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. Hinsichtlich Maskenpflicht, Schutzmaßnahmen sowie Schutz- und Hygienekonzepten gilt § 20 Abs. 3 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 20 Abs. 2 sieht vor, dass Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote, soweit sie nicht von § 20 Abs. 1 erfasst sind oder es sich um ausnahmsweise zulässige Schulungen im Sinne des § 20 Abs. 3 handelt, in Präsenzform weiterhin untersagt bleiben. Insoweit besteht kein mit der beruflichen Aus- und Fortbildung vergleichbarer dringender Bedarf, sodass den Belangen des Infektionsschutzes hier weiterhin der Vorrang vor einer Öffnung für Präsenzveranstaltungen eingeräumt wird.

Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen sieht nunmehr § 20 Abs. 5 vor, dass diese ab dem 22. Februar 2021 unter den in der BayIfSMV angegebenen Schutzauflagen wieder zugelassen sind. Damit wird einem, mit anhaltender Dauer der Beschränkungen zunehmend dringender werdendem Bedarf entsprochen, zur Gewährleistung der persönlichen Mobilität und häufig auch zu beruflichen Zwecken eine Fahrerlaubnis erhalten zu können.

#### Zu Ziffer 3):

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet ([www.ingolstadt.de/corona](http://www.ingolstadt.de/corona) sowie [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche)) bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:  
<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 19.02.2021

gez. Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung